

Auszug aus der Satzung

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband wird durch die Aufnahme in einer örtlichen Verbandsstufe (Ortsverband) für mindestens 12 Monate erworben. Die Aufnahme erfolgt in der Regel in derjenigen örtlichen Verbandsstufe, in deren Bereich das aufzunehmende Mitglied wohnt.
2. Der Beitritt zum Verband erfolgt durch Übersendung eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittsformulars.
3. Über die Aufnahme entscheidet die aufnehmende Verbandsstufe. Bei Minderjährigen und Geschäftsunfähigen wird der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter gestellt. Die aufnehmende Verbandsstufe kann die Aufnahme ablehnen, wenn das Verbandsinteresse entgegensteht.
4. Stirbt ein Mitglied, so kann die Mitgliedschaft von dessen Hinterbliebenen fortgesetzt werden. Hinterbliebene sind Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Verstorbenen.
5. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme einen Mitgliedsnachweis, der im Eigentum des Verbands verbleibt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Ausschluss oder Übertritt in eine andere rechtlich selbstständige Gliederung des Sozialverbands VdK Deutschland e.V. Der Mitgliedsnachweis ist mit Beendigung der Mitgliedschaft an die ausgebende Stelle des Verbands zurückzugeben.
2. Der Austritt erfolgt durch Zugang einer schriftlichen Erklärung bei einem Verbandsorgan oder einer Geschäftsstelle des Verbands. Er kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Auszug aus der Beitragsordnung

1. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Hinweis: Das bedeutet, die Mitgliedschaft beginnt immer zum 1.1. eines Jahres.
2. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag beträgt 66 Euro.
3. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zum Beginn eines Kalenderjahrs fällig.
Er wird grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.
4. Bezahlte Beiträge werden, auch bei Ausscheiden während eines laufenden Kalenderjahrs, nicht erstattet.

INFO-TELEFON 069 714002-77

E-Mail: mv.hessen.ht@vdk.de

www.vdk.de/hessen-thuringen

Inanspruchnahme des Sozialrechtsschutzes

Für die Übernahme einer Vertretung in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren durch den Verband muss eine Mitgliedschaftsdauer von zwei Kalenderjahren erfüllt sein. Eine Inanspruchnahme ist nur möglich, wenn die fälligen Beiträge für die Wartezeit von zwei vollen Kalenderjahren sowie das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind.

Weitergabe der Daten an Versicherungspartner

Durch Rahmenverträge können den Mitgliedern Rabattierungen und andere Vergünstigungen vermittelt werden. Die Zustimmung zur Speicherung und Weitergabe von Daten erfolgt durch Erklärung.

SEPA-Mandat

Kontoinhaber

Der Kontoinhaber ist immer mit Vor- und Nachnamen anzugeben. Ist nicht das Mitglied der Kontoinhaber, muss die Anschrift mit angegeben werden. Bezieht sich das Konto auf ein Ehepaar und sind beide unterschreibungsberechtigt, sollte das Mitglied als Kontoinhaber genannt werden und das SEPA-Mandat unterzeichnen. Bei Ehepaaren können beide unterschreibungsberechtigt sein, es muss jedoch der genannte Kontoinhaber unterschreiben.

IBAN

Bei deutschen Konten beginnt die IBAN immer mit den Zeichen „DE“. Daran schließt sich eine zweistellige Prüfziffer an. Dann folgen weitere 18 Zahlen, die sich aus der ehemaligen Bankleitzahl und der Kontonummer zusammensetzen. Auch europäische Kontoverbindungen werden akzeptiert. Diese können eine andere Länge haben und beginnen nicht mit DE.